

b) Vollschätzung und Teilschätzung

Die Vollschätzung ist die Schätzung aller Teile der Bemessungsgrundlage einer bestimmten Steuer für einen bestimmten Zeitraum oder Zeitpunkt.

Vollschätzungen sind z. B. Gewinnschätzungen bei einem Gewerbetreibenden, Landwirt oder Freiberufler, die Schätzungen aller baren Betriebseinnahmen wegen festgestellter Kassendifferenzen und Umsatzschätzungen.

Bei der Teilschätzung wird lediglich ein Teil der Besteuerungsgrundlagen geschätzt. Die Teilschätzung kann einen bestimmten Bereich der Einkünfte, z. B. die Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder einen Teil des Betriebes betreffen.³⁰

c) Schätzungsrahmen

Die Schätzung muss sich im Rahmen der Wahrscheinlichkeit innerhalb einer Bandbreite möglicher Wertansätze halten, wobei eine fehlende Mitwirkung des Unterhaltsverpflichteten den Schätzungsrahmen zu seinem Nachteil ausweiten kann.³¹

IV. Fazit

Das Unterhaltsrecht hat keine originären Instrumente zu Schätzungsmethoden entwickelt. Es ist deshalb angezeigt, die Instrumente des Steuerrechts, insbesondere der steuerlichen Betriebsprüfung, zu übernehmen, weil dieses auch bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit eines Selbstständigen/Gewerbetreibenden auf Basis des steuerrechtlich ermittelten Einkommens geschieht.

Da das Gericht zur Erfüllung des Normzwecks des § 287 Abs. 2 ZPO hinreichende Grundlagen benötigt, um Schätzungen zu begründen, wird es regelmäßig auf die Hilfe von Sachverständigen ankommen.

Eine Schätzung »ins Blaue hinein« ist und bleibt damit unzulässig.

Bernd Kuckenburg, Gutachter, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Steuerrecht, vereidigter Buchprüfer, Lister Damm 2, 30163 Hannover

³⁰ Mayer, aaO, S. 2819; Kuckenburg, aaO, S. 103

³¹ Mayer, aaO

Renate Perleberg-Kölbel

Sonderausgabenabzug und Steuerfreiheit der Erträge aus Lebensversicherungen

I. Leistungen aus einer Kapitallebensversicherung im Versicherungsfall (Tod des Versicherten oder Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit)

Im Versicherungsfall fließt dem Bezugsberechtigten zunächst der im Versicherungsvertrag vereinbarte Kapitalbetrag, die sog. **Versicherungssumme**, zu. Diese setzt sich aus der angesammelten Prämienreserve zusammen, d. h. aus den Teilen der Versicherungsprämien, die nicht als Risikoprämie, als Abschlusskosten oder als Verwaltungskosten des Versicherungsunternehmens verbraucht sind, und die das Versicherungsunternehmen geschäftsmäßig auf die Prämienreserve kalkuliert und ihr jährlich gutschreibt (sog. rechnermäßigen Zinsen). Im Versicherungsfall zahlen die Versicherungsunternehmen aber nicht nur die Versicherungssumme (einschl. der zuvor genannten Zinsen) aus, son-

dern es werden darüber hinaus **Überschussanteile** ausgeschüttet (sog. außerrechnungsmäßige Zinsen, Dividenden, Gewinnanteile). Diese Überschussanteile teilen sich in solche auf, die jährlich »gutgeschrieben« werden und in einen Schlussgewinnanteil, der bei Ablauf der vereinbarten Vertragszeit gezahlt wird.

Wird der Lebensversicherungsvertrag vor Eintritt des Versicherungsfalles aufgelöst, zahlt das Unternehmen den **Rückkaufwert** unter bestimmten Voraussetzungen aus. Auch dieser kann die »rechnungsmäßigen« Zinsen und Überschussanteile enthalten.

II. Nicht sonderausgabenfähige Lebenskapitalversicherungen

Im Rahmen der Besteuerung der Leistungen aus einer Kapitallebensversicherung sind solche Versicherungen zu unterscheiden, bei denen die Prämien ihrer Art nach als Sonderausgaben abzugsfähig sind und solche, bei denen dies nicht der Fall ist.

1. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zu den **Einkünften aus Kapitalvermögen** gehören nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG außerrechnungsmäßige und

rechnungsmäßige Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall enthalten sind. Dies gilt nicht für Zinsen aus Versicherungsleistungen iSd § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG, die mit Beiträgen verrechnet oder im Versicherungsfall bzw. im Fall des Rückkaufs des Vertrages nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt werden. Zur Vermeidung der Besteuerung müssen Versicherungen, die der Tilgung oder Sicherung eines Darlehns dienen, zusätzlich den Anforderungen des § 10 Abs. 2 S. 2 EStG genügen. Hierzu werden im Folgenden noch nähere Ausführungen gemacht.

Diese Erträge aus nicht sonderausgabenfähigen Kapitalversicherungen unterliegen also **in diesem Umfang** der Einkommensteuer.

2. Abzugsverbot für bestimmte Lebensversicherungsbeiträge als Sonderausgaben im Falle der Finanzierung unter Einsatz von Lebensversicherungsansprüchen

Sonderausgaben sind die in § 10 EStG genannten Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind. Private Aufwendungen sind gemäß § 12 EStG grundsätzlich einkommensteuerlich nicht abziehbar, es sei denn, diese Ausgaben werden ausdrücklich in § 10 EStG genannt und damit als Sonderausgaben qualifiziert.

Durch das Steueränderungsgesetz 1992 (BStBl. 1992 I, S. 146) ist der Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu Lebensversicherungen iSd § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb – dd EStG von der – neben den allgemeinen Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug – weiteren Voraussetzung abhängig gemacht worden, dass die Ansprüche aus diesen Versicherungsverträgen während deren Dauer im Erlebensfall nicht der Tilgung oder Sicherung eines Darlehns dienen, dessen Finanzierungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, sind grundsätzlich der Sonderausgabenabzug der Lebensversicherungsbeiträge nach § 10 Abs. 2 S. 2 EStG und die Steuerfreiheit der Erträge aus der Lebensversicherung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 4 EStG zu versagen und ggfs. eine Nachversteuerung (§ 10 Abs. 5 Nr. 1 EStG) durchzuführen. Ansprüche aus Versicherungsverträgen, die nur für den Todesfall der Tilgung oder Sicherung eines Darlehns dienen, fallen nicht unter die Einschränkung des § 10 Abs. 2 S. 2 EStG und des § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 4 EStG.

Grundlage der folgenden Darstellung ist das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen an die obersten Finanzbehörden der Länder vom 15. 6. 2000 zur Anwendung des § 10 Abs. 2 S. 2 und des § 52 Abs. 24 S. 3 EStG (BStBl. 2000 I, S. 1118 ff).

3. Grundsatz und Ausnahme der Abzugsfähigkeit

Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 S. 2 EStG geht vom Grundsatz der Nichtabziehbarkeit der Versicherungsbeiträge aus und zählt dann die Voraussetzungen auf, unter denen die Nichtabziehbarkeit wieder entfällt.

Der Sonderausgabenabzug ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Versicherungsansprüche vor Fälligkeit im Rahmen der Einkunftserzielung zur Sicherung oder Tilgung von Darlehen eingesetzt werden, deren Finanzierungskosten (z. B. Darlehenszinsen, Agio, Schätzgebühren) Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind.

Ausnahmetatbestände zu dieser Regelung sind in § 10 Abs. 2 S. 2 Buchst. a – c EStG geregelt. Diese Ausnahmetatbestände sind:

- a) das Darlehen dient unmittelbar und ausschließlich der Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts, das dauernd zur Erzielung von Einkünften bestimmt und keine Forderung ist, und die ganz oder zum Teil zur Tilgung oder zur Sicherung verwendeten Ansprüche aus Versicherungsverträgen übersteigen nicht die mit dem Darlehen finanzierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten;
- b) es handelt sich um eine Direktversicherung oder
- c) die Ansprüche aus Versicherungsverträgen dienen insgesamt nicht länger als drei Jahre der Sicherung betrieblich veranlasster Darlehen.

4. Grund für die gesetzliche Neuregelung

Mit der Neuregelung des Sonderausgabenabzugs von Beiträgen zur Lebensversicherung hat der Gesetzgeber die missbräuchliche Gestaltung einer praktisch uneingeschränkten Ertragsteuerfreiheit von Erträgen aus Kapitallebensversicherungen beseitigt.

Grund für die Einführung der Regelung des § 10 Abs. 2 S. 2 EStG war die Einschränkung der steuerbegünstigten Investitionsfinanzierung über Policendarlehen. Ein beliebtes Modell zur langfristigen Finanzierung einer Investition war das folgende: Es wurde ein Bankkredit aufgenommen, der über einen Annuitätenplan (Zins und Tilgung) bezahlt werden sollte. Daneben wurde eine Kapitallebensversicherung abgeschlossen. Diese Versicherung wurde jährlich beliehen (Policendarlehen), um die Annuitäten des Bankdarlehens und ab dem zweiten Beleihungsjahr auch die Zinsen für bereits gewährte Policendarlehen zu finanzieren. Die Tilgung für die Policendarlehen wurde ausgesetzt, da die Kapitallebensversicherung sich im Laufe der Zeit bis zur Darlehenssumme (einschl. Zinsen) aufbaute. Mit Fälligkeit der Lebensversicherung wurden

alle bis dahin aufgenommenen Policendarlehen einschließlich der darauf entfallenden Zinsen getilgt (Tilgungstreckungsdarlehen). Der Zinsanteil für das Bankdarlehen fiel, während die Zinsen für das Policendarlehen überdimensional stiegen. Denn um die Zinsen auf vorherige Policendarlehen wurde das jeweils neu aufgenommene Policendarlehen zusätzlich aufgestockt (Zinsaufblähungsmodell). Dadurch wurden die Aufwendungen für die Policendarlehen (Prämien als Sonderausgaben, Schuldzinsen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten) steuerlich abgezogen, die Einnahmen aus der Police blieben jedoch steuerfrei. Die steuerliche Begünstigung lang laufender Lebensversicherungen auch mit Sparanteil durch § 10 EStG dient dem Zweck, die eigene private Vorsorge und die Versorgung der Hinterbliebenen steuerlich zu fördern. Diesem Ziel widerspricht es, wenn diese Lebensversicherungen zu steuersparenden Finanzierungsmodellen eingesetzt werden, bei denen die Kreditzinsen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten den steuerfreien Kapitalerträgen aus den Lebensversicherungen gegenüberstehen und die Versicherungen zur Tilgung oder Sicherung des Kredites verwendet werden.

5. Betroffene Lebensversicherungen

Das Abzugsverbot erstreckt sich auf alle Lebensversicherungen, die auf den Erlebens- oder Todesfall abgeschlossen werden. Eine Ausnahme sind reine Risikolebensversicherungen, die nur auf den Todesfall eine Leistung vorsehen sowie alle als Direktversicherungen abgeschlossenen Lebensversicherungen. Eine Gestaltung, durch die anstelle der Abtretung der Todesfallansprüche der Bank ein unwiderrufliches Bezugsrecht für den Todesfall eingeräumt wird, führt zur Steuer-schädlichkeit, da der Anspruch auf den Rückkaufswert der Versicherung mit Ausnahme der Ansprüche bei Eintritt des Erlebensfalles den unwiderruflich Bezugsberechtigten zusteht.

Bei den Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen, die der Tilgung oder Sicherung eines Darlehens dienen, kommt es nicht darauf an, wer Versicherungsnehmer, wer Darlehensnehmer und wer versicherte Person ist.

Der Gesetzgeber hat auch darauf verzichtet, die Sicherungs- oder Tilgungsvereinbarung personenbezogen mit der Berechtigung zum Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug zu verknüpfen.

Ausschlaggebend ist allein die sachliche Verknüpfung der Versicherungsansprüche und der Darlehensmittel. Es ist nicht entscheidend, ob die Aufwendungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sind, sondern ob es sich begrifflich um Betriebsausga-

ben oder Werbungskosten handelt. Gemäß § 9 b Abs. 1 EStG gehört der Vorsteuerbetrag nach § 15 UStG, soweit er bei der Umsatzsteuer abgezogen werden kann, nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes, auf dessen Anschaffung oder Herstellung er entfällt. Daher kann ein vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer steuerunschädlich unter Einsatz von Lebensversicherungsansprüchen im Erlebensfall nur die Nettoanschaffungskosten oder Herstellungskosten jeweils ohne Umsatzsteuer finanzieren.

6. Voraussetzung des unmittelbaren Dienens des Darlehens zur Anlagenfinanzierung

Voraussetzung für den Erhalt der Steuervergünstigung der Lebensversicherungsbeiträge ist, dass das Darlehen unmittelbar und ausschließlich der Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Investitionsgutes dient.

Nach wörtlicher Gesetzesauslegung müsste das valutierte Darlehen unmittelbar vom Darlehenskonto dem Verwendungszweck zugeführt werden, d. h. es dürfte nicht auf einem laufenden Konto bereitgestellt werden. Die Finanzverwaltung lässt es jedoch zu, dass die Darlehensmittel zunächst auf ein Konto (z. B. Kontokorrentkonto, Sparkonto) des Darlehensnehmers überwiesen werden, von dem sodann die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsgutes bezahlt werden. Dies ist jedoch nur dann steuerunschädlich, wenn zwischen der Überweisung der Darlehensmittel auf das Konto und der Abbuchung zur Bezahlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ein Zeitraum von nicht mehr als 30 Tagen liegt. Entsprechendes gilt für Umschuldungsdarlehen mit der Folge, dass das valutierte **Umschuldungsdarlehen** zunächst auf ein Konto des Darlehensnehmers überwiesen werden kann, von dem aus dieser dann die Umschuldung veranlasst.

Verringern sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nachträglich, werden daraus keine nachteiligen steuerlichen Folgerungen gezogen, wenn innerhalb von drei Monaten nach Verringerung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten das Darlehen sowie die Höhe der diesem Darlehen zur Sicherheit oder Tilgung dienenden Lebensversicherungsansprüche angepasst werden. Entsprechendes gilt in Fällen, in denen das Darlehen nach Abschluss des Darlehensvertrages und nach erfolgter Besicherung durch Lebensversicherungsansprüche nicht vollständig in Anspruch genommen wird, z. B. wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten niedriger als geplant oder wenn für geplante Investitionen Eigenmittel eingesetzt werden.

Nach dem Wortlaut des § 10 Abs. 2 S. 2 Buchst. a EStG muss das Darlehen ausschließlich der Finanzie-

zung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines begünstigten Wirtschaftsguts dienen. Nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehören danach grundsätzlich Finanzierungskosten.

Aus Vereinfachungsgründen ist es bei der erstmaligen Finanzierung begünstigter Anschaffungs- oder Herstellungskosten jedoch nicht zu beanstanden, wenn das Darlehen auch bankübliche einmalige Finanzierungskosten umfasst und die Versicherungsansprüche vereinbarungsgemäß höchstens bis zur Höhe der mit dem Darlehen finanzierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Tilgung oder Sicherung des Darlehens dienen. Andere anfallende, erstmalige und einmalige Kosten, wie z. B. Gerichts- oder Notariatsgebühren werden von dieser Vereinfachungsregelung nicht erfasst. Sie gehören zwar zu den erstmaligen und einmaligen, nicht jedoch zu den banküblichen Finanzierungskosten.

Ob das Darlehen unmittelbar der Finanzierung dient, kann im Falle von **VorschaltDarlehen** problematisch sein. Ein Vorschaltkonto liegt dann vor, wenn zwar schon eine generelle Kreditzusage des Kreditinstitutes vorliegt, eine genauere Festlegung vertraglicher Art über die Höhe jedoch noch nicht vorgenommen wurde. Werden während einer längeren Investitionsphase (Herstellung eines Gebäudes) Aufwendungen, die nur auf diese Investition bezogen sein dürfen, über ein gesondertes, eigens hierfür eingerichtetes Vorschaltkonto bezahlt, sind die Voraussetzungen für die Steuerunschädlichkeit erst für das Darlehen zu prüfen, das unter Einsatz von Lebensversicherungsansprüchen zur Endfinanzierung des angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgutes eingesetzt wird. Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn dieses Darlehen bis zu 3 Monate nach Fertigstellung oder Lieferung des Wirtschaftsgutes aufgenommen wurde und sowohl das Darlehen als auch der Teil der Ansprüche aus Lebensversicherungen, der zu seiner Tilgung oder Sicherung eingesetzt wird, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des finanzierten Wirtschaftsgutes nicht übersteigen. Das der Endfinanzierung dienende Darlehen gilt als **Erstdarlehen**.

Nach der Gesetzesformulierung muss das Darlehen unmittelbar und ausschließlich der begünstigten Finanzierung dienen. Da dieser Wortlaut der Finanzverwaltung als zu eng erschien, wurden Kriterien erarbeitet, die eine Umschuldung in zulässiger Höhe ermöglichen. Wird ein steuerunschädliches Darlehen, zu dessen Tilgung oder Sicherung Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen eingesetzt wurden, mittels eines zweiten oder weiteren Darlehens (**Ablösungsdarlehen**) umgeschuldet, dient auch das Ablösungsdarlehen einer steuerunschädlichen Finanzierung, wenn die Darlehenssumme dieses Darlehens die Restvaluta des umzuschuldenden Darlehens zum Zeitpunkt der Um-

schuldung nicht übersteigt. Entsprechendes gilt bei **Prolongation**.

Die Bagatellgrenze des § 10 Abs. 2 S. 2 Buchst. a letzter Hs. EStG gilt nur im Falle der erstmaligen Finanzierung von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Für Umschuldungsdarlehen kann sie nicht erneut in Anspruch genommen werden.

Ansprüche aus Versicherungsverträgen dienen während deren Dauer im Erlebensfall der Tilgung oder Sicherung eines Darlehens u. a., wenn sie gepfändet werden oder vor ihrer Fälligkeit eine Tilgungs- oder Sicherungsabrede zwischen Darlehensgeber und -nehmer getroffen worden ist. Diese kann zum Inhalt haben, dass die Ansprüche aus Versicherungsverträgen zur Tilgung eingesetzt oder abgetreten, verpfändet oder die Versicherungspolice zur Sicherheit hinterlegt werden.

Ein Dienen iSd § 10 Abs. 2 S. 2 EStG kann auch dadurch bewirkt werden, dass im Darlehensvertrag oder in einer ergänzenden Urkunde festgelegt wird, dass der Darlehensnehmer sich verpflichtet, die Ansprüche aus dem dort näher bezeichneten Lebensversicherungsvertrag nicht anderweitig zu verwenden als zur Tilgung der Darlehensschuld (Negativklausel).

Der Einsatz einer Lebensversicherung ist daher unschädlich bei der Aufnahme sog. **Investitionsdarlehen**, die unmittelbar und ausschließlich für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (einschl. immaterieller Wirtschaftsgüter) dienen. Forderungen sind auch dann nicht begünstigt, wenn sie dauernd zur Erzielung von Einkünften bestimmt sind. Auch die Absicherung bzw. Finanzierung von Umlaufvermögen und Erhaltungsaufwand ist schädlich oder auch eines betrieblichen Kontokorrentkredites, da regelmäßig über solche Konten auch nicht begünstigte Aufwendungen finanziert werden. Im Falle, dass sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nachträglich verringern, hat der Steuerpflichtige möglicherweise ein zu hohes Darlehen aufgenommen.

In diesem Fall ist Steuerunschädlichkeit anzunehmen, wenn innerhalb von drei Monaten nach Reduzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten das Darlehen und die Höhe der diesem Darlehen dienenden Lebensversicherungsansprüche angepasst werden. Auch wenn das Darlehen nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen wird, können der Darlehensvertrag und die Besicherung innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit der nicht in Anspruch genommenen Rate unschädlich angepasst werden.

Das Tatbestandsmerkmal »der Tilgung oder Sicherung eines Darlehens dienen« erfordert eine rechtlich verbindliche Verpflichtung des Darlehensnehmers, das Darlehen mit den Ansprüchen aus einer bestimmten

Lebensversicherung zu tilgen oder die Ansprüche nicht anderweitig zu verwenden. Auch bei einer Pfändung der Versicherungsansprüche durch einen Gläubiger kommt eine schädliche Verknüpfung zustande. Wird ein mittels eines steuerunschädlichen Darlehens angeschafftes oder hergestelltes Wirtschaftsgut einem anderen Zweck zugeführt (**Umwidmung**), handelt es sich immer dann um einen zur vollen Steuerschädlichkeit führenden Vorgang, wenn der Ersatzzweck des Wirtschaftsgutes nach der Umwidmung als ursprünglicher Zweck zur Steuerschädlichkeit geführt hätte. Danach sind Veräußerung und Untergang in der Regel steuerunschädlich. Eine Veräußerung und der Untergang sind jedoch steuerschädlich, wenn der Veräußerungserlös oder die Ersatzleistungen (z. B. durch Versicherungen) nicht unverzüglich zur Ablösung des Darlehens oder zur Beschaffung eines begünstigten Wirtschaftsgutes verwendet wird, sondern stattdessen z. B. Umlaufvermögen finanziert wird. Ist das veräußerte Wirtschaftsgut nur teilweise unter Einsatz von Lebensversicherungsansprüchen finanziert worden, bleibt die Steuerunschädlichkeit auch dann erhalten, wenn der Veräußerungserlös nur entsprechend dem finanzierten und besicherten Anteil zur Tilgung des Darlehens oder zur Beschaffung eines anderen begünstigten Wirtschaftsgutes eingesetzt wird. Wird anstelle des Erwerbs eines Ersatzwirtschaftsgutes bei Veräußerung eines unter Einsatz von Lebensversicherungsansprüchen finanzierten Wirtschaftsgutes die Aufhebung der Besicherung des Darlehens oder der Tilgungsvereinbarung vereinbart, bleiben die Steuervergünstigungen erhalten.

Eine Umwidmung zu Umlaufvermögen führt stets zur vollen Steuerschädlichkeit, es sei denn, die Besicherung des Darlehens wird vor der Umwidmung aufgehoben und das Darlehen getilgt. In Fällen der **Entnahme des Wirtschaftsguts** kommt es auf den weiteren Verwendungszweck an. Dient es danach z. B. ausschließlich persönlichen Zwecken, liegt weiterhin Steuerunschädlichkeit vor, da in diesem Fall die Zinsen für das Darlehen weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind.

7. Keine Heilung »steuerschädlicher« Darlehen

Erfüllen Darlehen oder Lebensversicherungsansprüche nicht die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 S. 2 Buchst. a EStG, liegt sog. »Steuerschädlichkeit« vor. Diese kann nicht geheilt werden. Es gilt vielmehr der Grundsatz »einmal steuerschädlich, immer steuerschädlich«. Aus einem einmal steuerschädlichen Darlehen kann auch durch Umschuldung und Aufteilung des Darlehens kein steuerunschädliches Darlehen entstehen. Denn Voraussetzung für eine steuerunschädliche Umschuldung ist die Steuerunschädlichkeit des umge-

schuldeten Darlehens. Wird ein »steuerschädliches« Darlehen durch ein oder mehrere neue Darlehen umgeschuldet, werden durch die neuen Darlehen grundsätzlich die steuerunschädlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die steuerschädlichen anderen Aufwendungen jeweils in demselben Verhältnis finanziert, wie mit dem ursprünglichen Darlehen.

Eine schädliche Verwendung der Ansprüche aus Lebensversicherungsbeiträgen kann auch vorliegen, wenn ein Gläubiger von seinem Pfandrecht Gebrauch macht, ohne dass vorher eine entsprechende Sicherungs- oder Tilgungsvereinbarung getroffen wurde.

8. Sonderausgabenabzug bei Direktversicherung

Ein Sonderausgabenabzug ist nach dem zweiten Ausnahmetatbestand (§ 10 Abs. 2 S. 2 Buchst. b EStG) möglich, wenn es sich um eine Direktversicherung handelt. Eine Direktversicherung ist eine vom Arbeitgeber auf das Leben eines Arbeitnehmers abgeschlossene Lebensversicherung, aus der dieser oder seine Hinterbliebenen ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind. Wie eine derartige Versicherung ist auch eine Lebensversicherung zu behandeln, die durch den Arbeitnehmer abgeschlossen und danach vom Arbeitgeber übernommen worden ist. Die Beiträge zu Direktversicherungen werden beim Arbeitgeber als sofort abziehbare Betriebsausgaben behandelt. Solange der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Versicherungsleistungen bezugsberechtigt sind, gehört die Direktversicherung nicht zum Betriebsvermögen des Arbeitgebers.

9. Kurzfristige Betriebsmittelkredite

Die dritte Ausnahme vom Abzugsverbot betrifft kurzfristige Betriebsmittelkredite. Die Ausnahme vom Sonderausgabenabzugsverbot in § 10 Abs. 2 S. 2 Buchst. c EStG bietet dem Betriebsinhaber die Möglichkeit, bei vorübergehenden Liquidationsengpässen Lebensversicherungen zur Sicherung von Betriebsmittelkrediten einsetzen zu können, ohne den Sonderausgabenabzug der Versicherungsbeiträge und die Steuerfreiheit der Zinsen für die gesamte Laufzeit des Versicherungsvertrags zu verlieren. Ein betrieblich veranlassetes Darlehen liegt dann vor, wenn damit Betriebsausgaben oder Umlaufvermögen finanziert werden. Hiermit wird klargestellt, dass die Ausnahmeregelung für den Bereich der Überschusseinkünfte nicht gilt.

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist, dass die Ansprüche aus Versicherungsverträgen insgesamt nicht länger als drei Jahre der Sicherung betrieblich veranlasseter Darlehen dienen. In diesem Fall verliert der Steuerpflichtige den Sonderausgabenabzug der

Versicherungsbeiträge nicht in den Veranlagungszeiträumen, in denen die Ansprüche aus Versicherungsverträgen der Sicherung eines Darlehens dienen. Überschreitet der Einsatz von Lebensversicherungen zur Sicherung von Betriebsmittelkrediten insgesamt den Zeitraum von drei Jahren, geht der Sonderausgabenabzug für die gesamte Laufzeit der Versicherungen verloren.

III. Besteuerung der Erträge

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 1 EStG unterliegen die **außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen** der Einkommensteuer. Dies gilt nicht für Zinsen aus Versicherungsleistungen iSd § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG, die mit Beiträgen verrechnet oder im Versicherungsfall bzw. im Fall des Rückkaufs des Vertrages nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt werden. Zur Vermeidung der Besteuerung müssen Versicherungen, die der Tilgung oder Sicherung eines Darlehens dienen, zusätzlich den Anforderungen des § 10 Abs. 2 S. 2 EStG genügen. Das EStG definiert den Begriff der Zinsen nicht näher. Es muss sich jedoch um **Erträge** aus der Versicherung handeln. Dabei sind die »rechnungsmäßigen« Zinsen in der Versicherungssumme bekannterweise enthalten. Der Versicherungsnehmer kommt darüber hinaus in den Genuss der sog. »Überschussanteile«, »Zinsen«, »Gewinnanteile«, »Dividenden« oder »Schlussgewinnanteile«.

Demgegenüber sind **Nichtertrag** die angesammelten Teile der Versicherungsprämien, die nach Abzug von Abschluss- und Verwaltungskosten verblieben sind. Keine Einkommensteuerpflicht besteht, soweit sich

die an den Bezugsberechtigten ausbezahlte Versicherungssumme aus ihnen zusammensetzt. Ob dies auch auf die sog. Risikogewinnanteile anzuwenden ist, ist noch streitig. Keine Erträge stellen ebenfalls **Beitragsrückerstattungen** dar. Ebenfalls kein Ertrag sind **Prämiennachlässe**. Ertrag kann somit nur der Betrag sein, der die eingezahlten Prämien übersteigt.

Die Rechtsfolgen eines steuerschädlichen Finanzierungseinsatzes der Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen regeln die §§ 29 und 30 EStDV. Danach entfällt der Sonderausgabenabzug der Lebensversicherungsbeiträge und die Steuerbefreiung der Zinsen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 3 EStG und es ist eine Nachversteuerung gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 1 EStG vorzunehmen. Von der Einschränkung sind Versicherungsverträge, die nur für den Todesfall der Tilgung oder Sicherung des Darlehens dienen, nicht betroffen. Im Falle einer Nachversteuerung bleibt der vorgenommene Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzug unverändert.

IV. Anzeigepflicht

Der Sicherungsnehmer bzw. das Versicherungsunternehmen hat nach § 29 EStDV dem Wohnsitz-Finanzamt des Versicherungsnehmers unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen Ansprüche aus Versicherungsverträgen zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen eingesetzt werden, die den Betrag von 25 565 € übersteigen. Die Anzeige hat unverzüglich nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erfolgen.

Renate Perleberg-Kölbel, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht, Lister Damm 2, 30163 Hannover

Dieter Büte

Beschwerdefrist in PKH-Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

1. Einleitung

Durch das am 1. 1. 2002 in Kraft getretene ZPO-ReformG wurde mit § 127 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 ZPO die sofortige Beschwerde als Rechtsbehelf in das PKH-Verfahren eingeführt. Die Beschwerdefrist beträgt abweichend von § 569 Abs. 1 S. 1 ZPO einen Monat.

Demgegenüber beträgt die Frist der sofortigen Beschwerde nach den §§ 19 ff FGG zwei Wochen (§ 22 Abs. 1 FGG), wenn mit der Beschwerde Nebenentscheidungen in isolierten Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit – also vorrangig Verfahren der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts – angefochten werden. In Rechtsprechung und Literatur ist nach wie vor der Umfang der Verweisungsnorm des § 14 FGG streitig. Dies führt bis zur höchstrichterlichen Entscheidung¹ zu Unsicherheit und Regressgefahren für den Anwalt.

¹ Beim BGH ist unter AZ: XII ZB 82/04 eine zugelassene Rechtsbeschwerde anhängig